



Bibliographische Daten

Titel: Ortspolizeiliche Vorschriften und Gebührenordnungen für den Betrieb des Schlachthofes, des Viehhofes und der Freibank der Stadt Nürnberg

Signatur: Amb. 8. 1273c

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

entrichten sind, werden von der Verwaltung jeweils festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben.

Besondere Gebühren für Benützung der Ställe werden nicht erhoben.

Für Pferde wird jedoch, abgesehen von den Pferdemarkten und vorbehaltlich der Bestimmungen des § 15 der Viehhofordnung, eine tägliche Stallgebühr von 20 Pf. erhoben.

Die Gebühr für die nach § 25, Abs. 3 der Viehhofordnung durch die Bediensteten der Verwaltung vorzunehmende Fütterung und Verpflegung eingestellter Viehstücke beträgt:

- 10 Pfg. für jedes Stück Rindvieh,
- 10 Pfg. für je 10 Schafe und darunter,
- 10 Pfg. für je 5 Schweine und darunter

für jeden Tag.

D. Waggebühren.

§ 4. Für die Feststellung des Gewichtes der auf dem Viehhofe eingebrachten Tiere werden Waggebühren erhoben und zwar:

für 1 Stück Großvieh	10 Pfg.,
„ 1 Pferd	10 „
„ 1 Kalb	5 „
„ 1 Schaf	5 „
„ 1 Ziege	5 „
Schweine für jeden angefangenen Zentner	5 „
für Fleisch jeder Art für jeden angefangenen Zentner	5 „

Die Gebühr für andere Abwiegunen bemisst sich nach der für diese Abwiegunen bestehenden Gebührenordnung.

Für die Ausfertigung der Wagscheine wird eine Gebühr nicht erhoben. Die Waggebühr ist an den Wäger zu entrichten.

Jene Metzger, welche Fleisch in städtische Anstalten liefern, sind von der Bezahlung von Waggebühren für Rindvieh befreit, solange sie verpflichtet sind, das von ihnen gekaufte Rindvieh wiegen zu lassen.

II. Gebühren im Schlachthofe.

A. Schlachtgebühr.

§ 5. Die Schlachtgebühr beträgt:

für 1 Stück Großvieh (Ochsen, Stiere, Kühe, Rinder)	3 M. — Pfg.,
„ 1 Kalb	— „ 60 „
„ 1 Stück von Schafen, Lämmern, Ziegen und Kitzen —	„ 30 „
„ 1 Schwein	1 „ 25 „
„ 1 Spanferkel bis 12 1/2 Kilogr. Fleischgewicht	— „ 30 „